



Öffentliche Bekanntmachung vom 22.05.2023



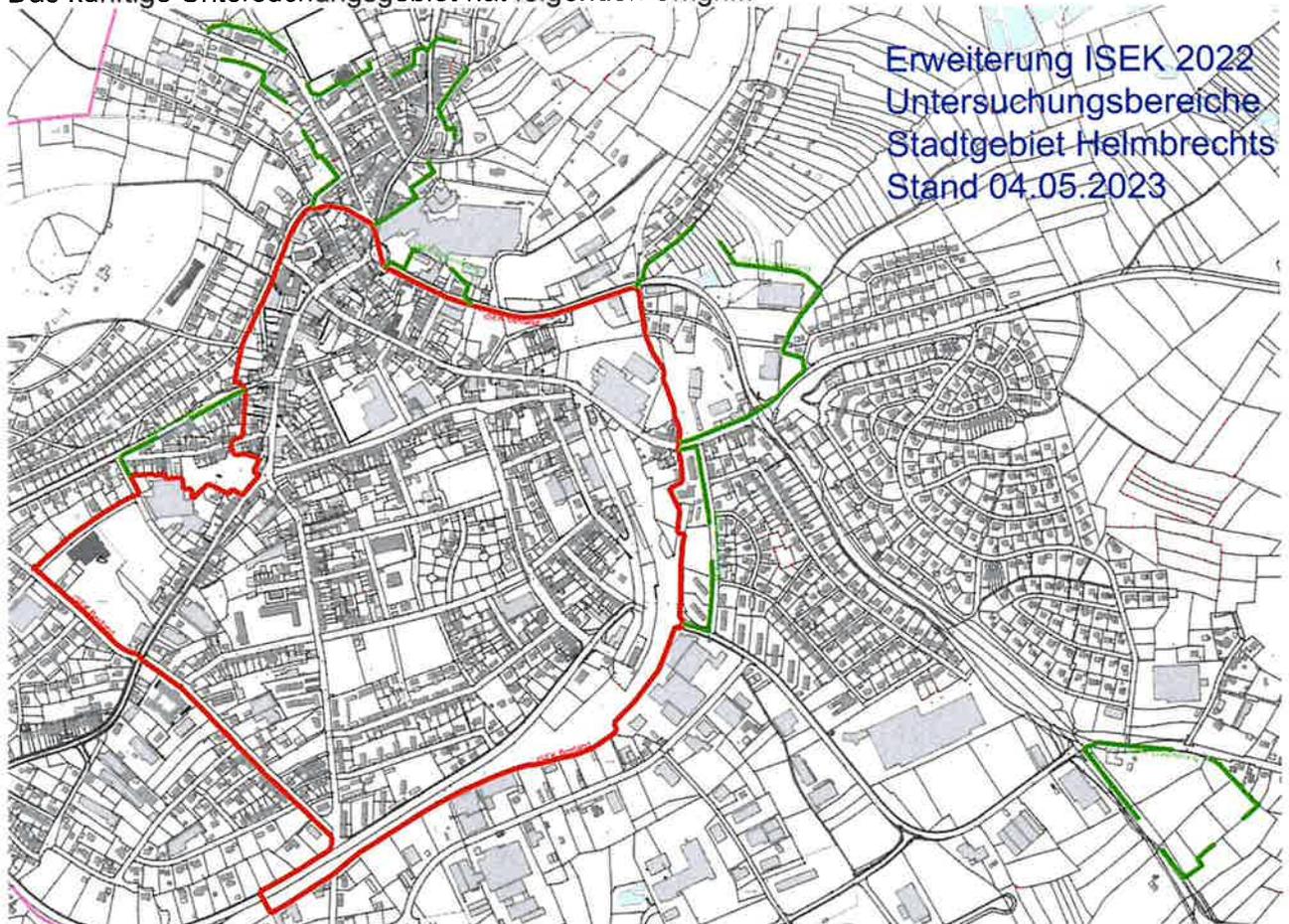
helmbrechts

über den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates von Helmbrechts über den Beginn eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) und einer Vorbereitenden Untersuchung (VU) für die Stadt Helmbrechts gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat von Helmbrechts hat in seiner Sitzung vom 04.05.2023 die Aufstellung eines ISEKs und einer VU für das Stadtgebiet von Helmbrechts beschlossen, um zum einen die Maßnahmen des seit 2009 wirksamen Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) zu evaluieren. Zum anderen sollen die damals gesteckten Zielsetzungen überprüft und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden. Das Ziel ist es, als Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen und Strategien ein Sanierungsgebiet festzulegen, welches ein wichtiges Instrument zur Steuerung des Einsatzes von Mitteln der Städtebauförderung darstellt.

Beauftragt mit der Erstellung des ISEK und der VU sind das Büro Planwerk aus Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Strunz aus Bamberg.

Das künftige Untersuchungsgebiet hat folgenden Umgriff:



Erweiterung ISEK 2022
Untersuchungsbereiche
Stadtgebiet Helmbrechts
Stand 04.05.2023

Rot = bestehendes Sanierungsgebiet seit 2009; grün = möglicherweise hinzukommende Erweiterungsflächen

Zum ursprünglichen Sanierungsgebiet sind folgende Gebiete bzw. Bereiche dazugekommen, welche im Zuge der Aufstellung untersucht werden sollen:

II. Sanierung und Stärkung der Wohnbebauung und Wohnnutzung

- Bereich Pressecker Straße / Schmiedstraße
- Bereich Schwarzenbacher Straße / Hofer Straße / Schillerstraße / Friedhofstraße
- Bereich Schlachthofstraße / Bürgerstraße
- Bereich Nibelungenpark zwischen Nibelungenstraße und Bahnhofstraße

II. Stärkung des Einzelhandels, Gewerbe und Dienstleistungen

- Bereich Frankenstraße Ost zwischen Ahornberger Straße / Münchberger Straße und Wiesenweg
- Bereich Haide West zwischen Münchberger Straße und Haide

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter sowie ihrer Beauftragten der Stadt Helmbrechts oder deren Beauftragten gegenüber hingewiesen.

Demnach sind die oben genannten verpflichtet, der Stadt oder Ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung erforderlich sind.

Der § 138 BauGB gilt entsprechend.

Helmbrechts, den 22.05.2023



Stefan Pöhlmann
1. Bürgermeister

